



8. PiA-Politik-Treffen

Wie kann ein Approbationsstudium Psychotherapie gelingen?



Für den 21. September steht das 8. PiA-Politik-Treffen (8. PPT) im DGB-Haus, Wilhelm-Leuschner-Saal, Keithstraße 1/3 in 10787 Berlin an. Diesmal interessiert die Nachwuchsgeneration, wie es denn genau in einem Psychotherapiestudium nach den Reformbeschlüssen des Deutschen Psychotherapeutentages und den sehr deutlichen Reform-Signalen des Bundesgesundheitsministeriums aussehen kann.

Highlights werden u. a. ein Beitrag der DGPs mit Frau Prof. Exner zur Direktausbildung („Studium zur Approbation in

Psychotherapie - das Modell der DGPs und des Fakultätentages Psychologie“) und des psychodynamischen Vertreters Herrn Porsch sein. Herr Porsch hat bspw. einen Vortrag zum Thema Weiterbildung angekündigt: „Weiterbildungsstudengang Psychodynamische Psychotherapie: Erfahrungen und Perspektiven der Aus- und Weiterbildung an einer medizinischen Fakultät“.

Beim 8. PPT wird auch erneut die Fachschafftenkonferenz Psychologie (PsyFaKo) vertreten sein und ein „studentisches Update“ zur Reform geben. Viele interessiert:

Was läuft an den Universitäten bzgl. der Ausbildungsreform? Am 21.9. wird es also ein weiteres Mal viele Informationen zu aktuellen Reform-Aktivitäten von versierten Redner/innen sowie reichlich Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten geben. Ferner wird sich das aktuelle Leitungsgremium der Bundeskonferenz PiA vorstellen. Das Organisationsteam, zu dem drei „Junge Psychotherapeuten“ der DPtV gehören, steckt derzeit mitten in der Vorbereitung des kommenden Treffens.

Für die Vorbereitung des 8. PPT trafen sich am 14.7.2015 in Hamburg das Organisationsteam, in dem von der DPtV Manush Bloutian, Michael Reiningger und Kerstin Sude mitwirken. Michael Reiningger, PiA/TP und wiss. Mitarbeiter an der Universität HH, ist neu in dem Team und als „Junger (angehender) Psycho-

therapeut“ im Landesvorstand Hamburg. Er übernahm freundlicherweise einen Part in der „Finanzen-AG“ des PiA-Politik-Treffens, aus der AG hatte sich eine PiA-Kollegin verabschiedet.

Das 8. PiA-Politik-Treffen findet einen Tag vor dem Treffen der Bundeskonferenz PiA (BuKo PiA, 22. Sept.) statt, um hier bundesweit eine Verzahnung von PiA-Interessen zu gewährleisten. Reisekostenzuschuss ist für DPtV-PiA, die sich engagieren und teilnehmen möchten möglich. Anfragen an: bgst@dptv.de.

Einladung und weitere Infos auf <http://piapolitik.de/>

Online Umfrage unter Hamburger PiA

Ergebnisse

Verfasser/innen der PiA-Umfrage in Hamburg waren jüngere KollegInnen (PiA und Junge PsychotherapeutInnen) der Kammerwahl-Liste „Allianz“. PiA finden in den Studien-Ergebnissen Anhaltspunkte zu Einschätzungen und auch möglichen Einkünften in der praktischen Phase, was für viele interessant sein dürfte. Bei der Online-Umfrage ging es u. a. um Fragen zur Praktischen Tätigkeit, insbes. in und um Hamburg, bspw.:

- Wie geht es den PiA in der PT I?
- Welche Einkünfte erhalten PiA in dieser Zeit?
- Was sind Befürchtungen der PiA bezüglich ihrer beruflichen Zukunft?

Insgesamt haben 151 Teilnehmer die Umfrage beantwortet, davon waren gut die Hälfte PiA in der Ausbildung zum/-r Verhaltenstherapeut/-in, aber auch die anderen Verfahren waren vertreten. Das Durchschnittsalter der Teilnehmer betrug 33,3 Jahre und es haben überwiegend

Frauen (76,7 %) an der Umfrage teilgenommen. Die Bezahlung im PT I war sowohl bei den PP als auch KJP sehr unterschiedlich. So gab es sowohl PiA die gar keine Vergütung erhalten haben, als auch PiA, die monatlich 1.500 € oder mehr verdient haben. Im Durchschnitt bekamen die PiA im PT I 563,18 € und die KJP-PiA 341,53 €. Subjektiv empfand gut die Hälfte der PiA ihre Vergütung als ausbeuterisch bis schlecht, nur 6,5 % empfand die Vergütung als gut bis sehr gut. Dieses Ergebnis passt auch dazu, dass über 40 % die Einschätzung trafen, wie ein vollwertiger Arbeitnehmer eingesetzt worden zu sein. Die meisten PiA sehen sich in der Zukunft zunächst in einem Angestelltenverhältnis oder in freiberuflicher Tätigkeit in einer Privatpraxis, wobei viele das langfristige Ziel eines eigenen Kassensitzes haben. Ein Großteil der PiA ist dabei beunruhigt, da die Anzahl der Kassensitze begrenzt ist und es an Planungssicherheit fehlt. So gaben einige PiA in einem Freitext auch an, dass sie befürchten, dass



sich ihre kostspielige Ausbildung nicht „auszahlen“ werde.

Die Kammerwahl-Liste „Allianz“ stellt ihre Ergebnisse freundlicherweise dem PiA-Netz-Hamburg und berufspolitischen Akteuren zur Verfügung. Die Evaluationsergebnisse können den Hamburger PiA als Orientierungshilfe in der oft schweren Ausbildungsphase „Praktische Tätigkeit“ dienen, doch werden sie auch in der berufspolitische Diskussion benötigt, z. B. Interessenvertretung der PiA in der Kammer. Gern kann die PiA-Umfrage in sozialen Netzwerken etc. weiter geteilt werden.

Mehr unter <http://www.psychotherapie-allianz.de/piaumfrage.html>



Die **PsyFaKo** diskutiert weiter im Netz über die Anforderungen an eine Reform der Ausbildung. Zu dem aktuellen Positionspapier vom 07.07.2015 haben bereits die Dekane der Universität Leipzig, der Universität Halle-Wittenberg und der Psychologischen Hochschule Berlin Stellung bezogen.

Das Positionspapier und erste Antworten: <http://wp.psyfako.org/mindestanforderungen-an-die-reformierung-der-ausbildung-zurzum-psychotherapeutin-neuauflage/>

Impressum

PiA-News ist ein Info-Magazin der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung für Junge Psychotherapeuten.

Herausgeber:
Deutsche PsychotherapeutenVereinigung
Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon: 030/235 00 9 0
Fax: 030/235 00 9 44
E-Mail: bgst@dptv.de
Internet: www.dptv.de

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder.

Thema Familienplanung

Beruf und Familie: Eine große Aufgabe für Junge Psychotherapeuten



Ausbildung und Familiengründung

Ausbildung und ein Baby, wie kann das gehen? Wie lange können PiA eigentlich die Ausbildung aufgrund einer Kinderphase unterbrechen? Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum PP und KJP sollte hier eigentlich Klarheit schaffen, doch es scheint, dass hier an Mutterschutz und Erziehungszeit nicht gedacht wurde. Die Prüfungsordnungen (z. B. PsychTh-APrV, § 6) sehen nur eine Unterbrechung durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr

vor. Möglicherweise kann diese Unterbrechung mit der ausbildungsfreien Zeit von 6 Wochen pro Jahr kombiniert werden. Dann aber muss die Ausbildung fortgesetzt werden, in welchem Umfang, das ist bislang nirgendwo geregelt. Hier muss jede (angehende) Mutter bzw. jeder (angehende) Vater mit seinem Ausbildungsinstitut und ggf. der Klinik klären, wie die Unterbrechung und Fortsetzung der Ausbildung organisatorisch ablaufen kann. Dies betrifft bspw. die Regelung des Umfangs von Ausbildungszeit, evtl. auch das Nachholen von ausgefallenen Seminaren, Kosten etc. Die Ausbildungs- und Prüfungsämter geben hierzu bislang kaum Hilfestellung. Sie prüfen zum Ende der Ausbildung lediglich, ob die Mindestanforderungen der Ausbildungszeit bzw. Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt sind und interessieren sich in der Regel nicht dafür, wenn die Ausbildung länger gedauert hat.

Tauschen Sie sich aus, sprechen Sie mit Kolleginnen und Kollegen, wie sie diese Phase für ihre Familie geregelt haben (z. B.

www.piatalk.de), und sprechen Sie frühzeitig mit ihrer Ausbildungsleitung über die Möglichkeiten des Aus- und Wiedereinstiegs.

Mutterschaftsgeld

Ausbildungspause, noch weniger Einnahmen, das muss sich die junge Familie ja auch leisten können. Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Zeit vor und nach der Entbindung (6 Wochen vor der und 8 Wochen nach der Entbindung) gezahlt. Das erhalten jedoch nur angestellte Frauen, die gesetzlich krankenversichert sind oder Selbstständige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, mit Anspruch auf Krankengeld. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei vollständig abgerechneten Kalendermonate, es beträgt höchstens 13 Euro pro Tag. Frauen, die nicht GKV versichert oder familienversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 Euro über das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle).

Elterngeld

Elterngeld erhalten Eltern in den ersten 14 Lebensmonaten ihres Kindes, wenn sie nicht voll erwerbstätig (mehr als 30 Std.) sind. Elterngeld gibt es für Arbeitnehmer/innen, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende. Väter und Mütter können sich den Zeitraum frei untereinander aufteilen, wobei ein Elternteil allein die Leistung für mindestens zwei und für höchstens zwölf Monate beziehen kann.

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Nettoeinkommen, das der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes vom Arbeitgeber erhielt. Selbstständige weisen ihre Gewinneinkünfte in aller Regel über den Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt nach. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 und höchstens 1.800 Euro monatlich.

Mehr unter www.dptv.de, Basics der Berufsausübung, Mutterschaftsgeld, Elterngeld

Praxis- und Familiengründung, geht das auch zeitgleich?

Warum denn nicht „Praxisgründung und eine Familie“? Zeit für Partner(in) und Kinder, das sollte doch möglich sein.

Privatpraxis

Viele jungen Psychotherapeut/innen starten mit einer Privatpraxis. Hier sind sie bei der organisatorischen Gestaltung ihrer Praxis sehr frei und ausschließlich der Berufsordnung und dem Wohl der Patienten verpflichtet. Sie können frei entscheiden, wie lange sie wegen Familiengründung pausieren und mit wie vielen Stunden sie wann aus- und wieder einsteigen möchten. Allerdings: die Betriebskosten der Praxis laufen weiter, hier können evtl. Versicherungen oder eine geschickte Praxisorganisation die Ausfälle etwas auffangen.

› www.dptv.de Praxisgemeinschaft, Anstellung

Kassenzugelassene Praxis

Die Kooperationsmöglichkeiten und Niederlassungsoptionen sind durchaus

vielfältig. Ausdrücklich im Zusammenhang mit der Entbindung erlaubt die Zulassungsverordnung (§ 32 Ärzte-ZV) werdenden Müttern bis zur Dauer von zwölf Monaten eine Vertretung in der eigenen Praxis oder eine Sicherstellungsassistenz. Zusätzlich können Eltern während Kindererziehungszeiten bis zu 36 Monate Vertreter oder Sicherstellungsassistenten haben; der Zeitraum muss nicht zusammenhängend sein. Vertretung und Assistenz sind von der KV zuvor zu genehmigen; eine zeitliche Verlängerung kann beantragt werden. Zwar sieht der Bundesmantelvertrag eine Vertretungsmöglichkeit für Psychotherapeuten grundsätzlich nicht vor, aber dieser kann die Zulassungsverordnung als übergeordnetes Bundesrecht nach unserer Auffassung nicht aushebeln, zumal „grundsätzliche“ Regelungen Ausnahmen für bestimmte Fälle zulassen. Eine Vertretung hat für junge Eltern den Vorteil, dass sie sich wirklich aus ihrer Praxis zurückziehen können (keine eigene Leistungserbringung), während die Beschäftigung einer Sicherstellungsassistenz dagegen eine mindestens zeitweilige Anwesenheit in der Praxis zur

Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten wie Überwachung und Anleitung erfordert.

› www.dptv.de Sicherstellungsassistenz

Wer möchte, kann seine Zulassung ruhen lassen. Auch ein hälftiges Ruhen ist möglich. So können Sie im Übrigen auch den Start Ihrer Praxis hinauszögern, wenn Sie z. B. als werdende Mutter/Vater neu zugelassen werden. Auch das ist vorab zu beantragen und auch eine Verlängerung kann beantragt werden.

› www.dptv.de Ruhen der Zulassung

In Betracht kommt auch Reduzierung der eigenen Arbeitszeit durch Anstellung eines Kollegen/in im Jobsharing

› www.dptv.de Anstellung/Jobsharing

oder durch BAG/Gemeinschaftspraxis ggf. im Jobsharing

› www.dptv.de Gemeinschaftspraxis/Jobsharing

Auch selbständige Junge Psychotherapeuten profitieren in der Familiengründungsphase von den staatlichen Finanzspritzen.

Manches ist evtl. etwas komplizierter als für Angestellte, deshalb lohnt sich eine frühzeitige Nachfrage bei der Steuerberatung, zuständigen Elterngeldstelle oder auch bei der zuständigen KV.

Mutterschaftsgeld Regelungen s.o.

Elterngeld

Bei Selbstständigen sind die Regeln komplexer: Als Einkommensnachweis für das Kalenderjahr vor der Geburt wird zumeist der aktuell vorliegende Steuerbescheid angesehen. Achtung! Zahlungen, die erst während des Bezugszeitraumes des Elterngeldes eingehen, können sich mindernd auf den Elterngeldanspruch auswirken.

Gesetzesgrundlagen zum Nachlesen unter www.gesetze-im-internet.de

Mehr Informationen zu allen Stichpunkten auf www.deutschepsychotherapeutenvereinigung.de/intern/materialien-zum-downloaden/basics-der-berufsausuebung/